

TE Bvwg Erkenntnis 2023/5/26 W280 2261585-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2023

Entscheidungsdatum

26.05.2023

Norm

AsylG 2005 §62 Abs1

AsylG 2005 §62 Abs4

BFA-VG §21 Abs7

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 62 heute
2. AsylG 2005 § 62 gültig ab 05.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
3. AsylG 2005 § 62 gültig von 20.07.2015 bis 04.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 62 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 62 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 62 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. AsylG 2005 § 62 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 62 heute
2. AsylG 2005 § 62 gültig ab 05.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
3. AsylG 2005 § 62 gültig von 20.07.2015 bis 04.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 62 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 62 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 62 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. AsylG 2005 § 62 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 21 heute
2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W280 2261585-1/22E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Wolfgang BONT über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX 1998, Staatsangehörigkeit Ukraine, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH), gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .09.2022, Zl. XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Wolfgang BONT über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 1998, Staatsangehörigkeit Ukraine, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH), gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .09.2022, Zl. römisch 40 , zu Recht:

A)

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und gemäß § 62 AsylG 2005 iVm. der VertriebenenVO festgestellt, dass dem Beschwerdeführer ex lege das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene zukommt. römisch eins. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und gemäß Paragraph 62, AsylG 2005 in Verbindung mit der VertriebenenVO festgestellt, dass dem Beschwerdeführer ex lege das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene zukommt.

II. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen. römisch zwei. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:, ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (in weiterer Folge: BF), ein volljähriger ukrainischer Staatsangehöriger, ließ sich am XXXX . März 2022, sohin einen Tag nach seiner Einreise in das Bundesgebiet, zwecks Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene gemäß § 62 AsylG iVm VertriebenenVO registrieren. 1. Der Beschwerdeführer (in weiterer Folge: BF), ein volljähriger ukrainischer Staatsangehöriger, ließ sich am römisch 40 . März 2022, sohin einen Tag nach seiner Einreise in das Bundesgebiet, zwecks Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene gemäß Paragraph 62, AsylG in Verbindung mit VertriebenenVO registrieren.

Er gab hierbei an, seinen Herkunftsstaat Ukraine am XXXX . Februar 2022 nach Polen verlassen und am selben Tag in Polen in den Schengenraum eingereist zu sein. Er gab hierbei an, seinen Herkunftsstaat Ukraine am römisch 40 . Februar 2022 nach Polen verlassen und am selben Tag in Polen in den Schengenraum eingereist zu sein.

2. Nachdem der BF einer Ladung im Rahmen des Parteiengehörs nicht nachgekommen ist, da er diese (nach Angaben seiner Mutter) infolge eines Umzuges erst nach dem vorgesehenen Ladungstermin bekommen habe, lud das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (nachfolgend BFA oder belangte Behörde) den BF im Juni 2022 ein, schriftlich zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Das BFA teilte hierbei dem BF – nach Wiedergabe der zusammengefassten Regelungen der VertriebenenVO – mit, dass er die Ukraine vor dem 24. Februar 2022, sohin am XXXX . Februar 2022, verlassen habe und sich am 24. Februar 2022 in Polen aufgehalten habe. Auch handle es sich beim BF um keinen Familienangehörigen iSd VertriebenenVO, weshalb dem BF nach Ansicht des BFA kein Aufenthaltsrecht für Vertriebene zukomme. Das BFA teilte hierbei dem BF – nach Wiedergabe der zusammengefassten Regelungen der VertriebenenVO – mit, dass er die Ukraine vor dem 24. Februar 2022, sohin am römisch 40 . Februar 2022, verlassen habe und sich am 24. Februar 2022 in Polen aufgehalten habe. Auch handle es sich beim BF um keinen Familienangehörigen iSd VertriebenenVO, weshalb dem BF nach Ansicht des BFA kein Aufenthaltsrecht für Vertriebene zukomme.

3. Im Juli 2022 nahm der BF im Rahmen des ihm eingeräumten Parteiengehörs schriftlich hierzu Stellung und brachte zusammengefasst vor, dass er bis zu seiner Ausreise nach Polen mit seiner Mutter zusammengewohnt habe. Am XXXX . Februar 2022 sei er sodann aufgrund der Gerüchte, wonach in Bälde der Krieg ausbrechen würde, aus Angst und Furcht nach Polen ausgereist, wo er seinen Aufenthalt in weiterer Folge verlängert habe. 3. Im Juli 2022 nahm der BF im Rahmen des ihm eingeräumten Parteiengehörs schriftlich hierzu Stellung und brachte zusammengefasst vor, dass er bis zu seiner Ausreise nach Polen mit seiner Mutter zusammengewohnt habe. Am römisch 40 . Februar 2022 sei er sodann aufgrund der Gerüchte, wonach in Bälde der Krieg ausbrechen würde, aus Angst und Furcht nach Polen ausgereist, wo er seinen Aufenthalt in weiterer Folge verlängert habe.

Am XXXX . März 2022 (richtig XXXX . März 2022) sei er sodann nach Wien zu seiner Mutter gereist, die sich zwischenzeitig im Bundesgebiet als Vertriebene Ukrainerin registriert habe und habe auch er sich einen Tag nach seiner Einreise nach Österreich als solcher registrieren lassen. Der BF habe zusammen mit seiner Mutter stets in der Ukraine gelebt. Sein kurzfristiger Aufenthalt in einem anderen Land ändere nichts an der Qualifikation eines Ortes als Ort der Niederlassung, des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes. Es erscheine willkürlich und auch am Wortsinn vorbeigehend, wenn das Wort „vertrieben“ im Sinne von „verlassen“ ausgelegt werde, zumal es sich beim „verlassen“ um ein punktuell, aktives Verhalten handle, während das Wort „vertrieben“ ein nachhaltiges, passives, Wegtreiben oder Fernhalten impliziere. Am römisch 40 . März 2022 (richtig römisch 40 . März 2022) sei er sodann nach Wien zu seiner Mutter gereist, die sich zwischenzeitig im Bundesgebiet als Vertriebene Ukrainerin registriert habe und

habe auch er sich einen Tag nach seiner Einreise nach Österreich als solcher registrieren lassen. Der BF habe zusammen mit seiner Mutter stets in der Ukraine gelebt. Sein kurzfristiger Aufenthalt in einem anderen Land ändere nichts an der Qualifikation eines Ortes als Ort der Niederlassung, des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes. Es erscheine willkürlich und auch am Wortsinn vorbeigehend, wenn das Wort „vertrieben“ im Sinne von „verlassen“ ausgelegt werde, zumal es sich beim „verlassen“ um ein punktuelles, aktives Verhalten handle, während das Wort „vertrieben“ ein nachhaltiges, passives, Wegtreiben oder Fernhalten impliziere.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid des BFA vom XXXX . September 2022 wurde festgestellt, dass der BF gemäß § 62 Abs. 1 AsylG iVm. Vertriebenen-VO kein vorläufiges Aufenthaltsrecht als Vertriebener habe (Spruchpunkt I.) und wurde mit Spruchpunkt II. der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene gemäß § 62 Abs.4 AsylG zurückgewiesen.4. Mit dem angefochtenen Bescheid des BFA vom römisch 40 . September 2022 wurde festgestellt, dass der BF gemäß Paragraph 62, Absatz eins, AsylG in Verbindung mit Vertriebenen-VO kein vorläufiges Aufenthaltsrecht als Vertriebener habe (Spruchpunkt römisch eins.) und wurde mit Spruchpunkt römisch zwei. der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AsylG zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der BF – unbeschadet des Umstandes, dass dieser Staatsbürger der Ukraine sei und seine Mutter in Österreich den Status einer Vertriebenen innehave – bereits vor dem 24. Februar 2022, sohin am XXXX . Februar 2022 aus der Ukraine nach Polen ausgereist und sodann bis XXXX . März 2022 dort aufhältig gewesen sei. Am 24. Februar 2022 habe sich der BF sohin nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten. Nachdem der BF auch nicht minderjährig sei, könne er kein Aufenthaltsrecht von seiner Mutter ableiten weshalb diesem kein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukomme. Gleichzeitig wurde der BF auf die Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz verwiesen.Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der BF – unbeschadet des Umstandes, dass dieser Staatsbürger der Ukraine sei und seine Mutter in Österreich den Status einer Vertriebenen innehave – bereits vor dem 24. Februar 2022, sohin am römisch 40 . Februar 2022 aus der Ukraine nach Polen ausgereist und sodann bis römisch 40 . März 2022 dort aufhältig gewesen sei. Am 24. Februar 2022 habe sich der BF sohin nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten. Nachdem der BF auch nicht minderjährig sei, könne er kein Aufenthaltsrecht von seiner Mutter ableiten weshalb diesem kein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukomme. Gleichzeitig wurde der BF auf die Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz verwiesen.

5. Gegen diesen Bescheid erhob der BF innerhalb offener Frist Beschwerde wegen eines mangelhaft durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

6. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.11.2022, GZ W280 2261585-1/3E, wurde die Beschwerde mangels Anwendbarkeit der VertriebenenVO auf den Beschwerdefall abgewiesen und zur Klarstellung der Rechtslage die ordentliche Revision zugelassen.

7. Dagegen erhob der BF fristgerecht Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

8. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15.03.2023, Zl. E XXXX , wurde das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Art. I Abs. 1 B-VG) behoben.8. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15.03.2023, Zl. E römisch 40 , wurde das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (Artikel römisch eins, Absatz eins, B-VG) behoben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF ist ukrainischer Staatsangehöriger und im Besitz eines gültigen ukrainischen Reisepasses.

Der BF hatte jedenfalls bis zum 24. Februar 2022 einen Wohnsitz in der Ukraine.

Festgestellt wird, dass der BF am XXXX . Februar 2022 aus der Ukraine nach Polen ausgereist ist, sich in weiterer Folge dort aufgehalten hat, am XXXX . März 2022 nach Österreich eingereist ist und seither durchgehend im österreichischen Bundesgebiet aufhältig ist.Festgestellt wird, dass der BF am römisch 40 . Februar 2022 aus der Ukraine nach Polen

ausgereist ist, sich in weiterer Folge dort aufgehalten hat, am römisch 40. März 2022 nach Österreich eingereist ist und seither durchgehend im österreichischen Bundesgebiet aufhältig ist.

Der BF war am 24. Februar 2022 weder im Besitz eines gültigen oder abgelaufenen Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder eines Visums.

2. Beweiswürdigung:

Das erkennende Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und den darin enthaltenen Beschwerdeschriftsatz.

Der festgestellte Sachverhalt steht aufgrund der unbedenklichen Aktenlage in Verbindung mit der Stellungnahme und dem Beschwerdeschreiben des BF fest und ist das ho. Gericht in der Lage, sich vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt ein ausreichendes und abgerundetes Bild zu machen.

Die Feststellungen zur Person der BF (Staatsangehörigkeit, Ausreise aus der und Wohnsitz in der Ukraine, Aufenthaltsstatus) ergeben sich aus den vom BF bei der Beantragung eines Vertriebenausweises und der nachfolgenden Stellungnahme vom XXXX.07.2022 getätigten Angaben die als wahr unterstellt werden, sowie der im Akt befindlichen Kopien des Reisepasses als auch den amtlich zur Verfügung stehenden Informationen, wie Einsicht in das Zentrale Melderegister (ZMR), das Strafregister der Republik Österreich (SA), sowie das Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR). Die Feststellungen zur Person der BF (Staatsangehörigkeit, Ausreise aus der und Wohnsitz in der Ukraine, Aufenthaltsstatus) ergeben sich aus den vom BF bei der Beantragung eines Vertriebenausweises und der nachfolgenden Stellungnahme vom römisch 40.07.2022 getätigten Angaben die als wahr unterstellt werden, sowie der im Akt befindlichen Kopien des Reisepasses als auch den amtlich zur Verfügung stehenden Informationen, wie Einsicht in das Zentrale Melderegister (ZMR), das Strafregister der Republik Österreich (SA), sowie das Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR).

Der Aufenthalt des BF im Bundesgebiet fußt auf der aktuellen Einsichtnahme in das in das ZMR und IZR.

Die Identität der BF steht unstrittig fest.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Verfahrensrecht:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen, Verfahren angewendet hat oder anzuwenden

gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen, Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG, BGBl. I 2012/87 idgF bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und im FPG bleiben unberührt. Paragraph eins, BFA-VG, BGBl. römisch eins 2012/87 idgF bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und im FPG bleiben unberührt.

3.2. Spruchteil A)

3.2.1. Zu Spruchpunkt I.3.2.1. Zu Spruchpunkt römisch eins.

Gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates für Zeiten eines bewaffneten Konfliktes durch Verordnung Personen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren, die zu einer unmittelbar von einem solchen Konflikt betroffenen Gruppe von Fremden gehören, die anderweitig keinen Schutz finden. Gemäß Paragraph 62, Absatz eins, AsylG 2005 kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates für Zeiten eines bewaffneten Konfliktes durch Verordnung Personen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren, die zu einer unmittelbar von einem solchen Konflikt betroffenen Gruppe von Fremden gehören, die anderweitig keinen Schutz finden.

Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, ABl. 2022 L 71, 1, die VertriebenenVO erlassen. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikel 5, der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, Amtsblatt 2022 L 71, 1, die VertriebenenVO erlassen.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 wird das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen iSd Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (im Folgenden: MassenzustromRL), ABl. 2001 L 212, 12, festgestellt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 wird das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen iSd Artikel 5, der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (im Folgenden: MassenzustromRL), Amtsblatt 2001 L 212, 12, festgestellt.

Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 04.03.2022 lautet: Artikel 2, des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 04.03.2022 lautet:

„(1) Dieser Beschluss gilt für die folgenden Gruppen von Personen, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden:

a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und

c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a) und b) genannten Personen

[...]“

§ 1 der VertriebenenVO lautet wie folgt: Paragraph eins, der VertriebenenVO lautet wie folgt:

„§ 1. Folgende Personengruppen haben nach ihrer Einreise ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet:

1. Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die aus dieser aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden,

2. sonstige Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht, die aus der Ukraine aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden und

3. Familienangehörige gemäß § 2,3. Familienangehörige gemäß Paragraph 2,,

sofern nicht Ausschlussgründe im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212 vom 7.8.2001 S. 12, vorliegen.“sofern nicht Ausschlussgründe im Sinne des Artikel 28, Absatz eins, der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, Amtsblatt L 212 vom 7.8.2001 S. 12, vorliegen.“

In Ausübung des den Mitgliedstaaten überlassenen Spielraums (vgl. Erwägungsgrund 14 des Durchführungsbeschlusses [EU] 2022/382 und Art. 7 MassenzustromRL) legt die VertriebenenVO demnach den Personenkreis, dem ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird, weiter als der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 fest. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 haben die Mitgliedstaaten insbesondere ukrainischen Staatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, die vor dem 24. Februar 2022 "ihren Aufenthalt" in der Ukraine hatten und die am oder nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden. Gemäß § 1 Z 1 VertriebenenVO haben Staatsangehörige der Ukraine "mit Wohnsitz" in der Ukraine ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, wenn sie auf Grund des bewaffneten Konflikts ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden. In Ausübung des den Mitgliedstaaten überlassenen Spielraums vergleiche Erwägungsgrund 14 des Durchführungsbeschlusses [EU] 2022/382 und Artikel 7, MassenzustromRL) legt die VertriebenenVO demnach den Personenkreis, dem ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird, weiter als der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 fest. Nach Artikel 2, Absatz eins, Litera a, Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 haben die Mitgliedstaaten insbesondere ukrainischen Staatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, die vor dem 24. Februar 2022 "ihren Aufenthalt" in der Ukraine hatten und die am oder nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden. Gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, VertriebenenVO haben Staatsangehörige der Ukraine "mit Wohnsitz" in der Ukraine ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, wenn sie auf Grund des bewaffneten Konflikts ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist unter Wohnsitz jener Ort zu verstehen, an dem eine Person sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort einen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen (vgl. Art. 6 Abs. 3 B-VG; VfSlg 1394/1931, 1994/1950, 2935/1955, 9598/1982, 20.104/2016, 20.419/2020). Daher erfasst § 1 Z 1 VertriebenenVO auch Staatsangehörige der Ukraine, welche die Ukraine nicht lange vor dem 24. Februar 2022 verlassen haben, weil sie am 24. Februar 2022 nach wie vor einen Wohnsitz in der Ukraine hatten und durch den Ausbruch des bewaffneten Konflikts aus der Ukraine vertrieben wurden. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist unter Wohnsitz jener Ort zu verstehen, an dem eine Person sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort einen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen vergleiche Artikel 6, Absatz 3, B-VG; VfSlg 1394 aus 1931,, 1994 aus 1950,, 2935 aus 1955,, 9598 aus 1982,, 20.104 aus 2016,, 20.419 aus 2020,,). Daher erfasst Paragraph eins, Ziffer eins,

VertriebenenVO auch Staatsangehörige der Ukraine, welche die Ukraine nicht lange vor dem 24. Februar 2022 verlassen haben, weil sie am 24. Februar 2022 nach wie vor einen Wohnsitz in der Ukraine hatten und durch den Ausbruch des bewaffneten Konflikts aus der Ukraine vertrieben wurden.

Die VertriebenenVO stellt nicht darauf ab, ob eine Person im Einzelfall Schutz in einem anderen Staat bzw. einem Drittstaat finden könnte, sondern auf den Wohnsitz. Deshalb sind auch Überlegungen für eine Einzelfallprüfung, in der allenfalls auf einen sicheren Aufenthalt in einem anderen Staat abgestellt wird, nicht anzustellen (vgl. VfGH 15.03.2023, E 3434/2022 und E 3249/2022). Die VertriebenenVO stellt nicht darauf ab, ob eine Person im Einzelfall Schutz in einem anderen Staat bzw. einem Drittstaat finden könnte, sondern auf den Wohnsitz. Deshalb sind auch Überlegungen für eine Einzelfallprüfung, in der allenfalls auf einen sicheren Aufenthalt in einem anderen Staat abgestellt wird, nicht anzustellen vergleiche VfGH 15.03.2023, E 3434 aus 2022, und E 3249 aus 2022,).

Demnach sind auch Personen wie der BF, welche die Ukraine nicht lange vor dem 24. Februar 2022 (hier: am 23. Februar 2022) verlassen haben, von § 1 Z 1 VertriebenenVO erfasst, weil sie am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz in der Ukraine hatten und durch den Ausbruch des bewaffneten Konflikts aus der Ukraine vertrieben wurden. Demnach sind auch Personen wie der BF, welche die Ukraine nicht lange vor dem 24. Februar 2022 (hier: am 23. Februar 2022) verlassen haben, von Paragraph eins, Ziffer eins, VertriebenenVO erfasst, weil sie am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz in der Ukraine hatten und durch den Ausbruch des bewaffneten Konflikts aus der Ukraine vertrieben wurden.

Denn § 1 Z 1 VertriebenenVO gewährt Staatsangehörigen der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die auf Grund des bewaffneten Konflikts vertrieben wurden, die also nicht an ihrem Wohnsitz bleiben können bzw. die nicht an diesen Wohnsitz zurückkehren können, Schutz in Form eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet. Ob eine Person am oder nach dem 24. Februar 2022 in der Ukraine anwesend war, ist für die Frage des Wohnsitzes in der Ukraine nicht entscheidend. Ein ukrainischer Staatsangehöriger hat seinen Wohnsitz auch dann in der Ukraine, wenn er diesen Ort kurzzeitig verlässt, um zB einen Urlaub im Ausland zu verbringen (vgl. neuerlich VfGH 15.03.2023, E 3434/2022). Denn Paragraph eins, Ziffer eins, VertriebenenVO gewährt Staatsangehörigen der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine, die auf Grund des bewaffneten Konflikts vertrieben wurden, die also nicht an ihrem Wohnsitz bleiben können bzw. die nicht an diesen Wohnsitz zurückkehren können, Schutz in Form eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet. Ob eine Person am oder nach dem 24. Februar 2022 in der Ukraine anwesend war, ist für die Frage des Wohnsitzes in der Ukraine nicht entscheidend. Ein ukrainischer Staatsangehöriger hat seinen Wohnsitz auch dann in der Ukraine, wenn er diesen Ort kurzzeitig verlässt, um zB einen Urlaub im Ausland zu verbringen vergleiche neuerlich VfGH 15.03.2023, E 3434 aus 2022,).

Da hinsichtlich des BF auch keine Ausschlussgründe im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG hervorgekommen sind und der BF sich seit seiner Einreise durchgehend in Österreich aufhält, kommt dem BF somit ein vorläufiges Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß der VertriebenenVO zu und wird die belangte Behörde dem BF demzufolge einen Ausweis für Vertriebene auszustellen haben. Da hinsichtlich des BF auch keine Ausschlussgründe im Sinne des Artikel 28, Absatz eins, der Richtlinie 2001/55/EG hervorgekommen sind und der BF sich seit seiner Einreise durchgehend in Österreich aufhält, kommt dem BF somit ein vorläufiges Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß der VertriebenenVO zu und wird die belangte Behörde dem BF demzufolge einen Ausweis für Vertriebene auszustellen haben.

Eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Vorbringen des BF, wonach dieser auf Grund seiner Erkrankungen von seiner Mutter, der in Österreich ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach der VertriebenenVO erteilt worden sei, mit der der BF in der Ukraine und nun auch in Österreich im gemeinsamen Haushalt gelebt habe bzw. lebe, finanziell und persönlich abhängig sei, sohin dem BF ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene als Familienangehöriger nach § 1 Z 3 iVm § 2 Z 3 VertriebenenVO zukomme, konnte damit unterbleiben. Eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Vorbringen des BF, wonach dieser auf Grund seiner Erkrankungen von seiner Mutter, der in Österreich ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach der VertriebenenVO erteilt worden sei, mit der der BF in der Ukraine und nun auch in Österreich im gemeinsamen Haushalt gelebt habe bzw. lebe, finanziell und persönlich abhängig sei, sohin dem BF ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene als Familienangehöriger nach Paragraph eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 2, Ziffer 3, VertriebenenVO zukomme, konnte damit unterbleiben.

3.2.2. Zu Spruchpunkt II.3.2.2. Zu Spruchpunkt römisch zwei.

Gemäß § 62 Abs. 4 AsylG 2005 hat die Behörde das durch die Verordnung eingeräumte Aufenthaltsrecht durch

Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene von Amts wegen zu bestätigen. Der Ausweis ist als „Ausweis für Vertriebene“ zu bezeichnen, kann verlängert werden und genügt zur Erfüllung der Passpflicht. Der Bundesminister für Inneres legt durch Verordnung die Form und den Inhalt des Ausweises sowie der Bestätigung gemäß Abs. 1 fest. Gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AsylG 2005 hat die Behörde das durch die Verordnung eingeräumte Aufenthaltsrecht durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene von Amts wegen zu bestätigen. Der Ausweis ist als „Ausweis für Vertriebene“ zu bezeichnen, kann verlängert werden und genügt zur Erfüllung der Passpflicht. Der Bundesminister für Inneres legt durch Verordnung die Form und den Inhalt des Ausweises sowie der Bestätigung gemäß Absatz eins, fest.

Wie bereits unter Punkt 3.2.1. ausgeführt, kommt dem BF ein vorläufiges Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß der VertriebenenVO zu und ist dem BF von Amts wegen ein Ausweis für Vertriebene auszustellen. § 62 Abs. 4 AsylG 2005 sieht jedoch kein Antragsrecht des BF vor, sodass der darauf gerichtete Antrag des BF vom BFA zu Recht zurückgewiesen wurde und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Wie bereits unter Punkt 3.2.1. ausgeführt, kommt dem BF ein vorläufiges Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß der VertriebenenVO zu und ist dem BF von Amts wegen ein Ausweis für Vertriebene auszustellen. Paragraph 62, Absatz 4, AsylG 2005 sieht jedoch kein Antragsrecht des BF vor, sodass der darauf gerichtete Antrag des BF vom BFA zu Recht zurückgewiesen wurde und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

3.2.3. Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es zum Entfall der Verhandlungspflicht, wenn Verfahrensgegenstand nur die Lösung einer Rechtsfrage ist, weil Gegenstand des Verfahrens nicht die Klärung einer Tatfrage, sondern eine Rechtsfrage ist. Der EGMR hat die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (VwGH 26.01.2023, Ro 2021/01/0001; vgl. VwGH 30.12.2020, Ra 2018/07/0385-0407, Rn. 20; 29.1.2018, Ra 2017/04/0153, Rn. 21, jeweils mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es zum Entfall der Verhandlungspflicht, wenn Verfahrensgegenstand nur die Lösung einer Rechtsfrage ist, weil Gegenstand des Verfahrens nicht die Klärung einer Tatfrage, sondern eine Rechtsfrage ist. Der EGMR hat die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (VwGH 26.01.2023, Ro 2021/01/0001; vergleiche VwGH 30.12.2020, Ra 2018/07/0385-0407, Rn. 20; 29.1.2018, Ra 2017/04/0153, Rn. 21, jeweils mwN).

Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wird nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann als rechtmäßig beurteilt, wenn die beschwerdeführenden Parteien entscheidungsrelevante Tatsachenannahmen nicht substantiiert bestritten und keinen neuen maßgeblichen Sachverhalt behauptet haben, somit für das Verwaltungsgericht insoweit keine Fragen der Beweiswürdigung aufgetreten sind und es keine neuen Sachverhaltsfeststellungen getroffen hat (vgl. etwa VwGH 11.12.2020, Ra 2018/06/0247 bis 0249, mwN). Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wird nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann als rechtmäßig beurteilt, wenn die beschwerdeführenden Parteien entscheidungsrelevante Tatsachenannahmen nicht substantiiert bestritten und keinen neuen maßgeblichen Sachverhalt behauptet haben, somit für das Verwaltungsgericht insoweit keine Fragen der Beweiswürdigung aufgetreten sind und es keine neuen Sachverhaltsfeststellungen getroffen hat (vergleiche etwa VwGH 11.12.2020, Ra 2018/06/0247 bis 0249, mwN).

Da im gegenständlichen Fall die Lösung einer Rechtsfrage entscheidend war, die der Verfassungsgerichtshof mit oben bezeichneten Erkenntnis klarstellte, und darüber hinaus keine Tatsachenannahmen bestritten wurden und keine Fragen der Beweiswürdigung auftraten, konnte eine mündliche Beschwerdeverhandlung unterbleiben.

3.3. Spruchteil B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich vielmehr auf die – insbesondere durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15.03.2023, E 3434/2022, klargestellte – Rechtslage stützen. Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich vielmehr auf die – insbesondere durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15.03.2023, E 3434 aus 2022,, klargestellte – Rechtslage stützen.

Schlagworte

Antragsrecht Aufenthalt im Bundesgebiet Aufenthaltsrecht Ersatzentscheidung Krieg rechtmäßiger Aufenthalt vorübergehender Aufenthalt Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W280.2261585.1.01

Im RIS seit

23.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at